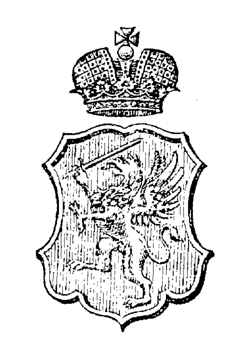
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 20. Апрѣля.

№ 44. Mittwoch, 20. April. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist am 18. April c. von seiner Reise in das Gouvernement zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wiederum übernommen.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Betreffend die Aussendung der wegen Untauglichkeit auf Urlaub entlassenen Untermilitairs der II. Kategorie. Gesetzlich (Pkt. 48 der Beilage zum Art. 1357, Buch 1, Thl. 2, der Militair-Verordnung in der 3. Fortsetzung) müssen die wegen Untauglichkeit auf längeren Urlaub entlassenen Untermilitairs der II. Kategorie nach Ablauf der Urlaubsfrist sich bei den Chefs der Kreis-Commandos behufs abermaliger Besichtigung zu dem Zweck melden, damit diejenigen, welche sich als gesund erweisen, unverzüglich im Dienst eingestellt werden. Falls diese Leute sich aber nicht melden, ist den betreffenden Militairchefs zur Pflicht gemacht, dieselben durch die Polizei zu besagtem Zweck einzufordern.

Wie der Herr Kriegsminister dem Herrn Minister des Innern mitgetheilt hat, erfüllen jedoch einige Kreis-Polizeiverwaltungen die Requisitionen der Militair-Chefs wegen Aussendung der in den Kreisen wohnhaften dienstuntauglichen Untermilitairs II. Kategorie an besagte Chefs zum Zweck der abermaligen Besichtigung solcher Untermilitairs nicht, selbst wenn diese Requisitionen wiederholt werden, in Folge dessen die gedachten Leute über die ihnen gestellte Frist in Urlaub verbleiben.

Zur Vermeidung dessen wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung, in Gemäßheit des in der officiellen Beilage Nr. 9 zur „Nordischen Post" vom 22. März d. J. enthaltenen Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 12. März c. sub Nr. 1795, sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst eingeschärft, daß sie auf Requisition der Gouvernements-Militairchefs oder auch der Chefs der Kreis-Commandos sämmtliche, wegen Untauglichkeit beurlaubte Untermilitairs der II. Kategorie, welche über den ihnen gewährten Urlaub in den Kreisen oder Städten verweilen, unverzüglich an die gedachten Chefs zu deren Verfügung auszusenden haben. Nr. 1082.

In Erfüllung der Requisition des 3. Sapeur-Bataillons wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Gemeinen der 2. Compagnie des genannten Bataillons Gawrilo **Antonow**, welcher sich vom 30. auf den 31. März c. eigenmächtig entfernt hat und bis hiezu nicht zurückgekehrt ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem in Riga stehenden 3. Sappeur-Bataillon einzusenden.

Das Signalement des aus dem Dorfe Leninoi in der Nikolskischen Gemeinde, im Swenigorodskischen Kreise des Moskauschen Gouvernements gebürtigen Gawrilo Antonow ist Folgendes: Größe 2 Arschin 5⁶/₈ Werschok, Alter 21 Jahr, Haare und Brauen hellblond, Augen grau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht glatt; besondere Kennzeichen nicht vorhanden. Nr. 1147.

In Erfüllung der Requisition des Commandeurs des 3. Sapeuer-Bataillons wird von der Livländischen Gouverernements-Verwaltung hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem Gemeinen der 2. Compagnie des genannten Bataillons Nikifor **Firsow**, welcher sich am 17. März c. eigenmächtig entfernt hat und bis hiezu nicht zurückgekehrt ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem in Riga stehenden 3. Sapeur-Bataillon einzusenden.

Das Signalement des aus dem Dorfe Lukerina, in der Iljinschen Gemeinde im Kolomnaschen Kreise des Moskauschen Gouvernements gebürtigen Nikifor Firsow ist folgendes: Größe 2 Arschin 5¹/₈ Werschok, Alter 30 Jahre, Haare und Brauen blond, Augen grau, Nase gerade, Mund mittelgroß, Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt; besondere Kennzeichen nicht vorhanden. Nr. 1148.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach den angeblich Rigaschen Okladisten Jestignei Iwanow **Jablonowsky** und Nestor Parfenow **Fedorow Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren.

Nr. 1166.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Edictal-Citation.

Von dem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte des 4. Rigaschen Bezirks wird der in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1862 von dem Gute Kaugershof nach Wolmar gezogene, von dem Gute Fehteln stammende, ehemalige Wirthschaftsbeamte des Gutes Bauenhof, **Carl Peterson**, welcher am 23. Mai 1862 bei diesem Kirchspielsgerichte wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung Klage erhoben hat, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nach mehrfältigen, durch die Fehtelnsche Gutsverwaltung an ihn ergangenen Citationen, sich ungeachtet der von Einer Kaiserlichen Rigaschen Polizeiverwaltung und Einem Kaiserlichen Wendenschen Ordnungsgerichte angestellten Recherchen und der durch die öffentlichen Blätter resp. in dem Lettischen Volksanzeiger unter dem 20. Mai 1864 und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung unterm 7. Januar 1865 ergangenen Aufforderung, nicht hat ermitteln lassen, — hiedurch edictaliter geheischet und geladen, innerhalb einer Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens am 23. Mai 1867 in Person bei diesem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte zu erscheinen und seiner wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung erhobenen Klage Fortgang zu geben, gleichwie in der von derselben Gutsverwaltung wider ihn in Verhandlung gebrachten Sache seine Rechte wahrzunehmen und endlich der Publication des Bescheides Eines Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichts vom 10. Juni 1863 Nr. 1341, der Resolution Eines Erlauchten Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen vom 22. November 1863 Nr. 1551 und des Befehls Sr. hohen Excellenz des vormaligen Herrn General-Gouverneurs vom 20. December 1863 Nr. 1552 beizuwohnen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß falls er, Carl Peterson, in diesem Termin nicht erschienen, seiner Klagesache wider die Kaugershofsche Gutsverwaltung in Grundlage des § 825 der Livländischen Bauerverordnung von 1860 kein weiterer Fortgang gegeben, die Klage der Kaugershofschen Gutsverwaltung wider ihn aber in Gemäßheit des § 826 ibid pro ut acta jacent entschieden werden wird, die obbezeichneten oberrichterlichen Entscheidungen aber als in vim publicati extradirt und für rechtskräftig erachtet werden sollen.

Kaugershof, den 8. April 1866. Nr. 911. 1

Proclamata.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß das hierselbst eingelieferte **Testament der** weiland Speicheraufseherswittwe **Elisabeth Jürgens** geb. Grinert **am 10. Mai d. J.** zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier eröffnet und **verlesen werden** soll und daß Protestationen wider dieses Testament, oder Erbansprüche an den Nachlaß der Verstorbenen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzubringen und in Erweis zu stellen sind.

Pernau-Rathhaus, den 13. April 1866.

Nr. 736. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche

1) an den geringfügigen **Nachlaß der** verstorbenen Soldatenwittwe **Agrafena Jakowlewa** als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen und
2) wider das offen hierselbst eingelieferte **Testament der** verstorbenen hiesigen Einwohnerin **Akulina Semenowa** protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, — hiermit und kraft

dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Protestationen und Ansprüchen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 13. April 1866.

Nr. 752. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das im 1. Quartal der Stadt sub Nr. 48 an der Wasser- und Malmö-Gasse belegene, dem Kaufmann Heinrich Stein gehörig gewesene und von demselben unter Beitritt seiner Ehegattin Jenny geb. Erler, mittelst am 2. April d. J. abgeschlossenen und am 5. desselben Monats corroborirten Contracts für die Summe von 7400 Rbl. S. an den Conditor **Friedrich Arndt** verkaufte steinerne **Wohnhaus** cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die Eigenthumsübertragung zu sprechen vermeinen sollten, mit Ausnahme der Ingrossarien, deren Forderungen gesichert bleiben, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 13. April 1866.

Nr. 738. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr dim. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt- und Neu-Kirrumpäh** unter Adstipulation der gerichtlich constituirten Administration seiner Vermögensmasse nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachbenannte, zum Alt- und Neu-Kirrumpähschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Kiwita, groß 25 Thl. 1 Gr., auf den Bauer Fritz Pürgel für den Preis von 3500 Rbl. S.,

2) Wennikesse, groß 29 Thl. 70 Gr., auf den Bauer Ans Grünfeldt für den Preis von 3450 Rbl. S.,

3) Totsi, groß 28 Thl. 89 Gr., auf den Bauer Jacob Tulf für den Preis von 3200 Rbl. S.,

4) Kütti, groß 29 Thl. 53 Gr., auf die Bauern Jaan und Endrek Lont für den Preis von 3000 Rbl. S.,

5) Karna Endreko, groß 19 Thl. 57 Gr., auf den Bauer Jacob Jäger für den Preis von 2250 Rbl. S.,

6) Kaarna Juhani, groß 20 Thl. 27 Gr., auf die Bauern Johann und Adam Mewis für den Preis von 2400 Rbl. S.,

7) Kaarna Willepe, groß 29 Thl. 6 Gr., auf den Bauer Kusta Borgmann für den Preis von 3200 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß selbige Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1139. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Carl Friedrich Baron Bruiningk als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palloper** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Palloperschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Sol, groß 32 Thl. 49 Gr., auf die Bauern Endrik und Jahn Pohjak für den Preis von 4200 Rbl. S.,

2) Sakkerja und Willemi, groß 31 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Geng Gustav und Cornelius Pernakow für den Preis von 4000 Rbl. S.,

3) Micko-Petri, groß 20 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Hans Kuld und Jahn Kirsch für den Preis von 2800 Rbl. S.,

4) Micko Petrise, groß 28 Thl. 61 Gr., auf die Bauern Jahn und Peter Wahri für den Preis von 3500 Rbl. S.,

5) Orriko-Jacobi, groß 24 Thl. 12 Gr., auf den Bauer Johann Leimani für den Preis von 300 Rbl. S.,

6) Kitse, groß 21 Thl. 88 Gr., auf die Bauern Jahn und Endrick Kaarna für den Preis von 2900 Rbl. S.,

7) Orriko-Ado, groß 24 Thl. 84 Gr., auf den Bauer Jahn Willem für den Preis von 2800 Rbl. S.,

8) Pastmani, groß 24 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Jahn und Gustav Mölder für den Preis von 3450 Rbl. S.,

9) Soome, groß 26 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Jahn Lohk für den Preis von 3700 Rbl. S.,

10) Ohna-Jahni, groß 32 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jaak Küll für den Preis von 3700 Rbl. S.,

11) Kuhri, groß 23 Thl. 9 Gr. auf die Bauern Hermann und Peter Aloe für den Preis von 3200 Rbl. S.,

12) Ohne-Andresse, groß 23 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jahn Wabbel für den Preis von 300 Rbl. S.,

13) Lane, groß 20 Thl., auf den in den Palloperschen Gemeindeverband eintretenden Bernhard Inselberg für den Preis von 2080 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palloper ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1140. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Carl von Vegesack als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Ubbenorm-Lemsalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Poickern mit Badenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Kalle und Behrsche, 79 Thl. 88 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Ahdam Ohsoling für den Preis von 12,000 Rbl. S.,

2) Tohming und Inde, 79 Thl. 17 Gr. groß, auf die in den Verband der Poickernschen Bauergemeinde eingetretene Lina Faber für den Preis von 13,800 Rbl. S.,

3) Blahsche, 38 Thl. 30 Gr. groß, auf die Poickernschen Bauern Jahn und Ahdam Ahdamsohn für den Preis von 7000 Rbl. S.,

4) Kukkasch, 39 Thl. 27 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Carl Ohsol für den Preis von 7000 Rbl. S.,

5) Meire, 22 Thl. 38 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Jehkab Skester für den Preis von 3950 Rbl. S.,

6) Rohtsche, 33 Thl. 25 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Jahn Ohsolin für den Preis von 6400 Rbl. S.,

7) Sprohge, 24 Thl. 21 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Peter Rudsit für den Preis von 4500 Rbl. S.,

8) Sakke, 27 Thl. 63 Gr. groß, auf die Poickernschen Bauern Anz und Jahn Lahn für den Preis von 4500 Rbl. S.,

9) Snotans, 26 Thl. 21 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Ahdam Krohnenberg für den Preis von 4500 Rbl. S.,

10) Drukke, 45 Thl. 2 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Jahn Ahmerik für den Preis von 7800 Rbl. S.,

11) Pehrkon, 41 Thl. 2 Gr. groß, auf die Poickernschen Bauern Jurre und Mahrz Kahnehl für den Preis von 7000 Rbl. S.,

12) Tennis, 42 Thl. 34 Gr. groß, auf die Poickernschen Bauern Mikkel Rohsit und Peter Rohsit für den Preis von 7500 Rbl. S.,

13) Girden, 38 Thl. 75 Gr. groß, auf den Poickernschen Bauer Anz Podding für den Preis von 7500 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 15 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Poickern mit Badenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter 15 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 15 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 5. April 1866. Nr. 933. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr J. von Hanenfeldt als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Essenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Stecke, 26 Thl. 15⁸¹/₁₁₂ Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Martin Sprohge für den Preis von 3224 Rbl. S.,

2) Buhmann, 21 Thl. 68 Gr. groß, auf die Essenhofschen Bauern Mahrtin und Andreis Brenzen für den Preis von 3263 Rbl. S.,

3) Schkebbing, 22 Thl. 17 Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Jurre Brenzen für den Preis von 3550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 3 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer, als freies, von allen auf dem Gute Essenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 3 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 3 Essenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 5. April 1866. Nr. 930. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Landrath von Brasch, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ropkoi** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Ropkoischen Gehorchslande gehörendes **Grundstück Kosse**, groß 44 Thl. $70^{33}/_{112}$ Gr. auf die Bauern Gebrüder Andres, Peter und Peep Maser für den Preis von 7000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genanntes Grundstück Kosse den Käufern als freies von allen auf dem Gute Ropkoi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück Kosse mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1138. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach die Erben des verstorbenen Linamäggischen Grundeigenthümers Peter Moistus unter Adstipulation ihrer Vormünder Jaan Oja und Peter Kuus nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von ihnen, der ihnen an dem im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, Gute Linamäggi belegenen **Murrä-Gesinde** gehörige Antheil, 7 Thl. groß, wie solcher gehörig vermerkt und vermessen worden, auf den Linamäggischen Bauer **Hindrik Pommer** für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Hindrik Pommer als freies von allen auf dem Gute Linamäggi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1141. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das von dem Höfchen **Louisiana auch Kieters-Höfchen** genannt abgetheilte, im hiesigen Stadt-Jurisdictionsbezirke auf freiem Erbgrunde belegene, dem Herrn Geheimrath und hoher Orden Ritter Emanuel Grafen Sievers gehörig gewesene und von demselben mittelst am 23. September 1865 corroborirten Contracts **dem Herrn Lehrer C. A. Niemann verkaufte** Landstück von $5^{82}/_{100}$ Lofstellen nebst Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiemit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 18. April 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige rin Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Lehrer C. A. Niemann zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 7. März 1866.

Nr. 902. 2

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. von Huickelhoven, Namens der Kinder und legitimirten Erben der weiland Wittwe Marja Iwanowa Feklistow, namentlich: des handeltreibenden Bürgers Ilja Michailow Feklistow für sich und in Vollmacht seiner in Pernau lebenden Schwester Akulina Michailowa verehelichten Kosarew, der Anna Michailowa Feklistow verehelichten Kayser, in Assistenz ihres Ehemannes des Badermeisters Johann Georg Kayser und des Ehemannes der verstorbenen Awdotja Michailowa Gorätschi geb. Feklistow, Moissei Naumow Gorätschi, für sich und als Vormund seiner Kinder Alexander, Iwan, Jefim und Olga, Geschwister Gorätschi, ein Proclam zur Mortificirung der nachstehenden, sich auf dem, der genannten Mutter der Impetranten am 19. Juni 1842 öffentlich aufgetragenen, allhier im Moskauer Stadttheil nach der alten polizeilichen Eintheilung im 1. Quartier an der Säulenstraße sub Pol.-Nr. 210, nach der neuen Eintheilung dagegen im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 146 belegenen, ehemals der Wittwe Marja Iwanowa Feklistow, gegenwärtig dem Arbeiter-Okladisten, Korkschneider **Diedrich Leepe**, genannt **Linde**, gehörigen Wohnhause annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen nicht weiter giltigen Capitalforderung, nämlich:

1842 den 19. Juni für den Ingenieur-Zeugmeister der 7. Classe und Ritter Johann Ernst von Bradke 500 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen nicht mehr giltigen Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 30. September d. J. 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 30. März 1866.

Nr. 143. 2

Berichtigung.

In dem in der Livländischen Gouvernements-Zeitung a. c. Nr. 35, 36 und 39 abgedruckten Proclam des Dörptschen Raths vom 18. März c. Nr. 333 ist in der 22. Zeile von unten anstatt Johann Raudsepp, zu setzen der Name **Johann Pangsepp**.

Torge.

Рижское Окружное Артиллерійское Управленіе, приглашаетъ желающихъ принять на себя покупку негоднаго чугуна въ орудіяхъ, снарядахъ и разнаго лому желѣза, находящагося въ крѣпостныхъ Артиллеріяхъ, а именно: Рижской чугуна до 133,967 пуд. 24 фунт., желѣза до 2436 пуд. 35 фунт. и Динаминдской чугуна до 3170 пуд. 13 фунт. и желѣза до 150 пуд.

На сію покупку назначаются въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ торгъ 7 и переторжка 10. Іюня сего года.

Желающіе торговаться должны благовременно подать въ совѣтъ узаконенныя прошенія, съ надлежащими залогами и видами о ихъ званіи и явиться къ торгу и переторжкѣ въ означенные дни отъ 12 и не позже 2 часовъ по полудни.

Нежелающіе участвовать на изустныхъ торгахъ, могутъ присылать въ запечатанныхъ пакетахъ, письменныя объявленія, на точномъ основаніи 1912 ст. X Т. Св. Гражд. Законовъ, изданія 1857 года, наблюдая при томъ, чтобы сіи пакеты поступили въ совѣтъ не позже 12 часовъ утра въ день назначенный для переторжки и чтобы самыя объявленія писаны были согласно формѣ, приложенной къ 1909 ст. того же тома Св. Зак. съ объясненіемъ, что подрядъ соглашаются принять безъ отступленія отъ утвержденныхъ для торговъ условій, которыя будутъ предъявлены въ совѣтѣ какъ предъ торгами, такъ и по наступленіи оныхъ.

При чемъ предъявляется:

1) Въ обезпеченіи покупки долженъ быть представленъ узаконенный залогъ, равняющійся на 10 процентовъ или на $\frac{1}{10}$ часть полной покупной суммы, по мѣрѣ выполненія покупки возвращаемы будутъ и освободившіеся залоги.

2) За просрочку въ пріемѣ купленныхъ предметовъ, покупщикъ подвергается взысканію неустойки по расчету въ условіяхъ опредѣленному.

3) Послѣ окончательной переторжки никакихъ новыхъ предложеній принято не будетъ и

4) Условія на сей подрядъ могутъ видѣть желающіе въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ и въ Управленіи Начальника Артиллеріи Рижскаго Военнаго Округа.

Рига, 18. Апрѣля 1866 года. № 1110.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія и по опредѣленію сего Правленія 15. Января настоящаго года состоявшемуся, будетъ продаваться принадлежащая дворянину Александру Николаеву Смирнову земля, состоящая С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда 1. стана въ дачѣ, подъ названіемъ Грудцы, коей подъ мелкимъ дровянымъ порослемъ 226 дес. въ одной окружной межѣ, оцѣненная въ 1186 руб. 50 коп.

Продажа эта назначается для пополненія долга владѣльца означеннаго имѣнія Смирнова, Лугскому 2. гильдіи купцу Тимофею Ильину по заемному письму 1870 руб. съ процентами и будетъ производиться въ Присутствіи сего Правленія 4. ч. Іюля мѣсяца сего года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Желающіе же купить помянутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся.

18. Февраля 1866 года. № 1215. 1

Auction.

Abreise halber werden Dienstag den 26. April c. Nachmittags 4 Uhr in der Ritterstraße, Haus Wlassow neue Nr. 12 (schräg über dem Erasmusschen Hause) nachfolgende Gegenstände öffentlich versteigert werden: 1 moderner Sopha mit 2 Fauteuils und 6 Stühlen, sämmtlich auf Federsitzen, 1 Sophatisch, 1 einfacher Sopha mit 12 Polsterstühlen, 1 Wandspiegel nebst Spiegeltisch, 1 Trumeau (Stehspiegel), 1 kleines eschenes sauber gearbeitetes Buffet mit 4 Thüren, 2 hellpolirte Kleiderschränke, 3 Komoden, 1 Waschtisch, 1 Bettschirmchen, 1 Damen-Nähtisch, 2 polirte und 3 Leute-Betten, 1 Etagère, 3 Kartentische, 1 Bettschirm von Geflecht, Holzgeschirre und mehre andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts wird Montag, den 25. April 1866 und die folgenden Tage (Mittwoch und Freitag nicht) um $3\frac{1}{2}$ Uhr, kleine Sünderstraße Nr. 3, im Keller in Concurssachen von J. G. Lamprecht das Weinlager von Rhein-, Portwein, Unger-, Walš-, Rothwein, Madeira, Champagner, Porter, Ale, ferner die Comptoireinrichtung und diverse Möbel gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing.
Stadt-Auctionator.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll Freitag den 29. April a. c. 12 Uhr Mittags im Poortenschen Speicher, Neustraße Nr. 14, eine Sorte Flachs in Cavelingen von cr. 50 Berkowez meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Carl Cruse,
Börsen-Makler. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Thierveredelung in den baltischen Provinzen.

Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der bisher in der Landwirthschaft unserer Provinzen benutzten Viehracen wird bereits von allen Seiten her anerkannt und bedarf daher wohl keines weiteren Nachweises. Ebenso dürfte die überwiegende Majorität unserer Landwirthe sich gleichfalls schon zu demjenigen Verfahren entschlossen haben, welches unter solchen Umständen einzuschlagen ist. Die allgemeine Parole lautet: Kreuzung, während von einzelnen Züchtern der kostspielige, mit vielem Risico verbundene, viel Energie und Intelligenz erheischende Weg des Imports und der Reinzucht betreten worden ist. Die Rigaer Ausstellung des vorigen Jahres hat dem landwirthschaftlichen Publicum den thatsächlichen Beweis dafür geliefert, daß in unseren Provinzen bereits ein vorzügliches Material zur Veredelung der Masse unserer einheimischen Hausthierracen sporadisch um gewisse Centren herum angehäuft ist, und es ist durch diese Erkenntniß der Wunsch nach Erwerbung guter Zuchtthiere aus diesen im Verhältniß zum Auslande leicht zugänglichen Bezugsorten in den weitesten Kreisen angeregt worden. Anfragen und Bitten um Auskünfte über Ort, Zeit, Preis und sonstige Modalitäten eines Zuchtviehverkaufes besonders von im Inlande gezogenen Anglern und Southdowns sind der Redaction dieses Blattes wiederholentlich zugegangen und kaum waren in den Spalten dieser Zeitschrift die Angaben über den Verkauf von Angler-Vieh in Hellenorm veröffentlicht, so erfolgte ein Zudrang von Käufern, welchen das daselbst vorhandene verkäufliche Quantum in kürzester Frist nicht mehr genügte. Bei einer solchen Sachlage scheint die Baltische Wochenschrift eine Vermittelung zwischen Nachfrage und Angebot übernehmen zu können und zu sollen, und es ergeht daher hiemit an alle Besitzer von Zuchtviehheerden Liv-, Est- und Kurlands die Aufforderung und Bitte, der Redaction dieser Zeitschrift eine zur Veröffentlichung bestimmte Mittheilung darüber machen zu wollen, unter welchen Bedingungen bei ihnen ein Verkauf von edelen oder veredelten Hausthieren — seien es Pferde- Rinder- Schafe- oder Schweine-Racen — stattfindet. Wenn es sich zunächst auch hauptsächlich nur um den Verkauf von männlichen Zuchtthieren handeln wird — da deren Production in allen Zuchtviehheerden das eigene Bedürfniß übersteigt — so ist auch gerade zum Zwecke der Kreuzung die Nachfrage hauptsächlich auf Racethiere männlichen Geschlechtes gerichtet. Hoffentlich wird es sich jedoch herausstellen, daß auch manche Züchter bereits so weit gelangt sind, daß sie Mutterthiere ausmerzen müssen, welche für minder hochstehende Heerden eine noch sehr werthvolle Acquisition bilden können und eine raschere und bedeutendere Verwerthung der erworbenen männlichen Zuchtthiere gestatten. Gegen das Bedenken, daß durch den Verkauf männlicher und weiblicher Zuchtthiere einem fortgesetzten Zuchtviehverkauf eine selbstgeschaffene Concurrenz entgegentreten werde, glauben wir anführen zu müssen, einerseits, daß den älteren Zuchten der bereits erworbene Ruf und noch mehr die bereits erworbene Erfahrung stets einen gewaltigen Vorsprung geben werden, andererseits, daß gerade nur eine vermehrte Zahl der Producenten von Zuchtvieh dem Handel mit diesem Artikel einen bedeutenden Aufschwung verleihen kann und daß erst bei einer solchen Entwickelung des in Rede stehenden Verkehrs ein colossaler Absatz und ihm entsprechende hohe Zuchtviehpreise zu erwarten sind.

Wenn die Besitzer von Zuchtviehheerden den mitzutheilenden Notizen über den auf ihren Gütern stattfindenden Verkauf von Zuchtthieren noch nähere Angaben beifügten über die Art der Bildung ihrer Stammheerde, namentlich über Umfang, Zeitpunkt und Modalitäten eines bewerkstelligten Importes, so könnte auf diesem Wege eine Grundlage gewonnen werden, zu einem baltischen **Heerdbuche**, dessen Inangriffnahme die im Juni 1865 zu Riga versammelten Thierzüchter für wünschenswerth erklärten, und wir können uns nicht enthalten bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, daß auch von dorther, wo für den Augenblick noch kein Zuchtviehverkauf beabsichtigt wird, wo aber eine Einfuhr von Original-Thieren fremder Racen stattfand, eine derartige Mittheilung nicht vorenthalten bleiben möge, so wie eine solche für jeden fortan stattfindenden Zuchtviehimport für die Zukunft erbeten bleibt.

Baltische Wochenschrift.

Literärisches.

Im Verlage von **Otto Wiegand** in Leipzig erscheint

Die Völker
des
Oestlichen Asien
in Studien und Reisen
von
Dr. Adolph Bastian.

Fünf Bände. Lex. 8. Broschirt.

Der Verfasser der auf seinen während der Jahre 1851—1858 unternommenen Wanderungen Beiträge zur vergleichenden Ethnologie *) in den verschiedenen Welttheilen sammelte, hat sich bei dieser letzten Reise auf einen umschriebenen Gesichtskreis beschränkt und die Völker Ostasiens, im Besonderen die Indochinesen der hinterindischen Halbinsel, zum speciellen Gegenstand seiner Studien gemacht. Der erste Band des zu erscheinenden Werks wird die Geschichte der Indochinesen behandeln und durch Bearbeitung dieses bisher ganz brach liegenden Feldes eine wesentliche Lücke in der europäischen Literatur ausfüllen. Obwohl sich die Aufmerksamkeit wissenschaftlicher Kreise mehrfach diesem Gebiete zugewandt hat, konnten die erlangten Resultate keine Befriedigung gewähren, da den Forschern der positive Boden sicherer Facta fehlte, auf dem sie hätten fußen können. Die Materialien dafür ließen sich nur an Ort und Stelle, im Lande selbst, zusammenbringen und der Verfasser hat seinen Aufenthalt dazu benutzt, theils die historischen Bücher der Birmanen, Siamesen und Kambodier im Ganzen oder in Auszügen zu übersetzen, theils die im Munde des Volkes fortgepflanzten Sagen aufzuzeichnen, die obwohl in reichen Mengen vorhanden, bis dahin ganz unbekannt geblieben waren. Der zweite, dritte und vierte Band wird die Reise-Erlebnisse enthalten, unter Festhaltung des ethnographischen Gesichtspunktes, der den Verfasser bei seinen Untersuchungen leitete, um das Geistesleben der ostasiatischen Völker, zunächst der Buddhisten des südöstlichen Indiens, in Bildern und Schilderungen, die dem thatsächlichen Leben entnommen sind, dem Leser vorzuführen. Zugleich werden aus der einheimischen Literatur der betreffenden Völker zum ersten Male übersetzte Proben ihrer Dichtungen, Märchen und Erzählungen beigefügt werden. Im letzten Bande beabsichtigt der Verfasser nach den Resultaten, die sich ihm aus dem Umgange mit den Mönchen birmanischer und siamesischer Klöster ergaben, den südlichen Buddhismus zu behandeln und vergleichende Erfahrungen daran zu knüpfen, die er über Foismus in Japan und China, sowie in der Mongolei, unter Buräten und Kalmücken über den Lamaismus zu machen Gelegenheit hatte.

Davon erschien 1860 unter dem Titel: Der Mensch in der Geschichte. Zur Begründung einer psychologischen Weltanschauung. Leipzig Otto Wiegand 3 Bände. gr. 8. brosch. 9. Thlr.

Demnächst werden ausgegeben: 1. Band mit Nebentitel:

Geschichte der Indochinesen,
nach den Originaltexten der historischen Bücher zusammengestellt unter Mitbenutzung mündlicher Sagen.

Inhalt: I. Birma. 1. Kap. Die Königsdynastien Tagaung's. — 2. Kap. Die Mythen u. Geschichten Prome's. — 3. Kap. Die drei Pagan. — 4. Kap. Die Heldensage des letzten Pagan. — 5. Kap. Das Interregnum der kleinen Residenzen. — 6. Kap. Die Geschichte Ava's. — 7. Kap. Die arracanische Geschichte. — 8. Kap. Die Ahom in Assam und die Singpho. — 9. Kap. Nationale Traditionen der Volksstämme. — 10. Kap. Die Karen und ihre Ueberlieferungen. — 11. Kap. Die Laos-Völker der Thai. — 12. Kap. Die Fürstenthümer der unteren Shan. — 13. Kap. Tenasserim und die südlichen Staaten. **II. Pegu.** 1. Kap. Die Ueberlieferungen Satung's. — 2. Kap. Die Legende Rangun's. — 3. Kap. Die Talein und ihre Könige. — 4. Kap. Das Königreich Tongu in Sage und Geschichte. — 5. Kap. Die Annalen Martaban's. — 6. Kap. Die Geschichte Hongsavadi's. — **III. Siam.** 1. Kap. Vorgeschichte der nördlichen Städte. — 2. Kap. Traditionelle Erzählungen aus den Königsbüchern. — 3. Kap. Mythen der alten Residenzen. — 4. Kap. Die Könige der Laos. — 5. Kap. Die Geschichte Ayuthias. **IV. Kamboja.** 1. Kap. Der Sagenkreis der Stein-Monumente. — 2. Kap. Die Chroniken Inthapataburi's. — 3. Kap. Zeugnisse der Nebenländer. — 4. Kap. Die Dsiampa. — 5. Kap. Die Hauptstädte der Niederungen in der neueren Geschichte. — 6. Kap. Annam (Tonquin und Cochinchina). — Zeitrechnungen in Hinterindien. — Beilagen.

30—40 Bogen. Preis 3—4 Thlr.

2. Band mit Nebentitel:

Reisen in Birma
in den Jahren 1861 und 1862.

Inhalt: **I. Die Küste. II. Die Bergfahrt auf dem Irawaddy.** 1. Kap. Von Rangun nach Prome. — 2. Kap. Von Prome nach Thayetmyo. — 3. Kap. Von Thayetmyo nach Mandalay. **III. Mandalay.** 1. Kap. Aufenthalt in der Hauptstadt. — 2. Kap. Landleben. — 3. Kap. Der königliche Pallast. **IV. Die Provinz zwischen Irawaddy und Paloung.** 1. Kap. Am Fuße der Shanberge. — 2. Kap. Die Teak Wälder. **V. Thalfahrt auf dem Sittangfluß.** 1. Kap. Tongu. — 2. Kap. Schwegyin. **VI. Pegu in der Ueberschwemmung. VII. Satung und Molmein. VIII. Bis zur siamesischen Grenze.** — Beilagen.

30—40 Bogen. Preis 3—4 Thlr.

Der 3. Band wird enthalten: Aufenthalt in Siam nebst Reisen in Kambodja und Cochinchina (1863). Der 4. Band: Reisen durch den Archipel nach Japan und der Ueberlandweg von Peking durch die Mongolei und Sibirien nach dem Kaukasus (1864—1865). Der 5. Band: Buddhismus der Palibücher in vergleichender Zusammenstellung mit Foismus und Lamaismus. — Einen dieser Bände werden auch die nöthigen Karten und Bilder beigegeben.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20 April 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
14. April	30,14 Russ. Zoll	+6° Reaumur	N. mittelmäss.	heiter.
15. „	29,96 „	+10° „	W. gering.	„
16. „	29,39 „	+14° „	S. W. stark.	„
17. „	29,45 „	+3° „	N. W. „	bedeckt.
18. „	29,86 „	+7° „	N. W. gering.	heiter.
19. „	29,91 „	+10°,5 „	S. O. „	„
20. „	29,80 „	+11° „	S. O. mittelmäss.	bewölkt.

Bekanntmachungen.

Allen meinen hochgeehrten Gönnern und Freunden in Kurland und Litthauen hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich aus dem früheren Pönigkauschen Hause ausgezogen und in die bisher von Herrn **F. A. Tatarin** innegehabte an der gegenüber liegenden Ecke befindliche Handlung übergegangen bin und dem **Salz-, Hering-** und **Getreide-Geschäft** dort vorstehe, und bitte daher ergebenst, das mir bisher geschenkte Vertrauen auch noch ferner zu erhalten. 2

Carl Gantzkow.

Auf dem Gute **Woldenhoff** bei Pernau im Audernschen Kirchspiel wird am 30. April d. J. Morgens **eine Heerde von 50 Kühen** meistbietlich, gegen baare Zahlung, versteigert werden. 2

Angekommene Fremde.

Den 20. April 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Schoch von Berlin; Hr. Kreismarschall v. Rummel nebst Gemahlin von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Frau Gräfin v. d. Pahlen, Comtesse Keyserling, Fräulein Mantschewsky von Mitau; Hr. Baron Heyking, Hr. dimitt. Rittmeister Baron Heyking von Salisburg; Hr. Obristlieut. Nowitzky von St. Petersburg; Frau v. Zur-Mühlen aus Livland; Hr. Student Baron Fircks, Hr. Hauptmann Schlösser von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Ingenieur Bender von St. Petersburg; Hr. Revisor Worms von Mitau; Hr. Kaufmann Schwahn von Moskau; Hr. Baron Taube aus Livland.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.